

Rundschreiben

05. November 2020

Corona-Konjunkturpaket „Überbrückungshilfe II“ und außerordentliche Wirtschaftshilfe November 2020

Liebe Mandanten,

die Bundesregierung hat eine Verlängerung der Überbrückungshilfe für einen neuen Förderzeitraum **September bis Dezember 2020** beschlossen und stellt kurzfristig sehr zielgerichtete außerordentliche Wirtschaftshilfen zur Verfügung.

1. Überbrückungshilfe II (September bis Dezember)

- 1.1. Unternehmen die eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen, wird die Überbrückungshilfe gewährt:
- **Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, oder
 - **Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum.
 - Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten als Vorjahresmonate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.
 - Der Antrag ist zwingend durch den Steuerberater im Namen des Antragstellers einzureichen. Der Antrag muss bis zum **31. Dezember 2020** gestellt werden.
 - Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September bis Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.
 - Die Höhe der Förderung hängt vom Umsatzrückgang ab:
 - 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
 - 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch 50 % bis 70 %
 - 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch 30 % bis < 50 %

Seite 1 von 2

- Gefördert werden nur die betrieblichen Fixkosten. Es gibt wieder eine Überbrückungshilfe II vom Land NRW. Es wird ein Unternehmerlohn von 1.000,00 Euro pro Monat gezahlt.
- Die maximale Förderung beträgt 50.000 € pro Monat.

2. Außerordentliche Wirtschaftshilfe November 2020

- 2.1. Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund **staatlicher Anordnung das Geschäft untersagt wird bzw. aufgrund bereits bestehender Anordnung bereits untersagt ist**. Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnung betroffen sind, sollen zeitnah geklärt werden.

Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten (Stb, RA usw.). Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein. (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

- 2.2. Staatliche Leistung ist eine **einmalige Kostenpauschale**, errechnet aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz. Der Bezugsrahmen hierfür ist der Vorjahresmonat November 2019; bei Unternehmen die nach dem 30. November 2019 gegründet worden sind und ihren Geschäftsbetrieb danach aufgenommen haben, ist der Bezugsrahmen der Vormonat Oktober 2020. Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz zugrunde legen. Die Kostenpauschale wird für jede angeordnete Lockdown-Woche gezahlt. **Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats** für Unternehmen bis zu 50 Arbeitnehmern, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden. Damit sollen detaillierte Nachweise überflüssig gemacht werden. Die Prozentsätze für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenze der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt. Eine anderweitig beantragte oder gewährte staatliche Unterstützung für den Zeitraum (Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfe II etc.) wird vom **Erstattungsbetrag abgezogen**. Der Erstattungsbetrag wird auf eventuelle spätere Leistungen aus der Überbrückungshilfe II für den fraglichen Zeitraum angerechnet, wobei eine Günstigerprüfung stattfindet.

Bitte melden Sie sich bei uns, wenn wir die entsprechenden Hilfen für Sie beantragen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Kramps | Middendorf

Seite 2 von 2